

2245

Freitag, 1. Oktober 1948.

Wirtschaftsverhandlungen
mit der Tschechoslowakei.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 27. September 1948.

Die gemäss den Instruktionen vom 25. Juni 1948 in Bern mit einer tschechoslowakischen Delegation aufgenommenen Wirtschaftsverhandlungen dauerten vom 29. Juni bis zum 25. September 1948 und fanden ihren Abschluss mit der Unterzeichnung folgender auf den 1. Oktober 1948 in Kraft tretender und bis 30. September 1949 gültiger Vereinbarungen:

Abkommen betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Republik,

Briefwechsel Nrn. 1, 2 und 3,

Vertrauliches Protokoll Nr. 1 betreffend den Warenverkehr,

Warenlisten A und B,

Vertrauliches Protokoll Nr. 2 betreffend die Zahlungen für die schweizerischen Finanzforderungen in der Tschechoslowakei,

Vertrauliches Protokoll Nr. 3 betreffend den Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr zwischen den beiden Ländern,

Liquidationsprotokoll.

Im weitem wurde ein Verhandlungsprotokoll unterzeichnet.

Ueber den Inhalt dieser Abmachungen ist folgendes zu bemerken:

- 2 -

I. Warenverkehr.

Für das Vertragsjahr (1. Oktober 1948 bis 30. September 1949) wurde wiederum ein Warenaustauschprogramm in Listenform vereinbart. Die Aufstellung dieser Listen bereitete erhebliche Schwierigkeiten, da die Zulassung zahlreicher wichtiger schweizerischer Exportartikel beim Partner auf grössten Widerstand stiess und andererseits für viele tschechoslowakische Waren die Einräumung von Kontingenten verlangt wurde, obschon kein entsprechendes schweizerisches Interesse vorhanden war.

Die Einfuhrliste umfasst im ganzen 299 Positionen, worunter folgende Waren fallen: Zucker, Kohlen, Eisenprodukte, Sämereien, Holz, Glas- und Porzellanwaren, Maschinen und Apparate, Automobile, Papier, Textilwaren und zahlreiche chemische Rohstoffe. Der Gesamtwert dieser Einfuhrkontingente kann auf rund 280 Millionen Franken geschätzt werden. Ob die Einfuhr im neuen Vertragsjahr diese Höhe tatsächlich erreichen wird, erscheint allerdings fraglich. Es wird dies weitgehend von den tschechoslowakischen Liefermöglichkeiten, der Preisentwicklung und dem schweizerischen Bezugsbedarf abhängen.

Die Ausfuhrliste umfasst 169 Positionen, die ebenfalls einen Gesamtwert von ungefähr 250 Millionen Franken ausmachen. Die schweizerische Delegation hat während den Verhandlungen alle Anstrengungen unternommen, um ausser den von der Tschechoslowakei in erster Linie gesuchten Waren auch andern schweizerischen Produkten gemäss der traditionellen Struktur unserer Ausfuhr Absatzmöglichkeiten zu verschaffen. So konnten namentlich auch zugunsten der Landwirtschaft sowie für Textilerzeugnisse und Uhren angemessene Kontingente vereinbart werden. Die Wahrung dieser weniger begünstigten Exportzweige war namentlich der starren tschechoslowakischen Planwirtschaft wegen äusserst schwierig.

Im Interesse einer möglichst gleichmässigen Ausnützung der festgesetzten Kontingente ist vereinbart worden, dass die zuständigen Behörden beider Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebung die erforderlichen Anordnungen treffen. Man wird schweizerischerseits die Ausfuhr nach der Tschechoslowakei einer Kontingentierung unterstellen müssen, wobei quartalsweise die jeweiligen verfügbaren Mittel auf die verschiedenen Exportgruppen angemessen aufgeteilt werden. Diese Massnahme wird auch ermöglichen, im Falle eines Rückgangs der tschechoslowakischen Lieferungen nach der Schweiz die Entstehung eines übermässigen Saldos im Verrechnungsverkehr zu verhindern.

II. Zahlungsverkehr.

In den neuen Vereinbarungen ist auf dringenden Wunsch der Tschechoslowakei wenigstens bis zu einem gewissen Grade die Form eines Währungsabkommens beibehalten worden, wobei aber die von der Schweiz beanstandeten Nachteile der bisherigen Regelung, vor allem das Recht der Tschechoslowakei, über die Ueberschüsse in der Schweiz frei zu disponieren, ausgeschaltet worden sind. Im weitern ist auch die frühere Verpflichtung der Schweizerischen Nationalbank, bis zu einem bestimmten Kredit-Plafond (10 Millionen Franken) gegen Schweizerfranken tschechoslowakische Kronen zu übernehmen, aufgehoben worden.

Von den Einzahlungen in der Schweiz auf die für die Abwicklung des gegenseitig vertraglich geregelten Zahlungsverkehrs geschaffenen Konten C sollen 80% für die Erfüllung der kommerziellen tschechoslowakischen Verpflichtungen verwendet werden. Zur Sicherung der Zahlungen finanzieller Natur (Transfer von Vermögenserträgen, Ueberweisungen an Rückwanderer, Nationalisierungsentschädigungen) wird dagegen ein besonderes Konto F geschaffen, zu dessen Gunsten monatlich 10% aller Einzahlungen in der Schweiz abgezweigt werden. Die Tschechoslowakische Nationalbank kann über die Beträge auf diesem Konto F, soweit sie für die genannten Zahlungen nicht benötigt werden, frei verfügen, jedoch erst am Ende des Vertragsjahres und nachdem im gemeinsamen Einvernehmen festgestellt worden ist, welche Summen zur Deckung der noch offenen Verpflichtungen auf diesem Konto verbleiben müssen.

Als weitere Sicherung für die Erfüllung der von der Tschechoslowakei im Rahmen des Abkommens über die Konten C und F zu leistenden Zahlungen ist sodann eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach im Falle ungenügender Mittel auf den Abkommenskonto zur Durchführung der vertraglichen Zahlungen die Tschechoslowakei die fehlenden Beträge zulasten ihrer freien Guthaben einschiessen muss. Es ist ihr jedoch das Recht zugestanden worden, diese Mittel bei allfällig später entstehenden Ueberschüssen wieder abzuziehen.

Nachdem im neuen Abkommen nur die Tschechoslowakei verpflichtet ist, auf ihren Konten in der Schweiz Mittel zu unterhalten, ist der Tschechoslowakischen Nationalbank als Ersatz für die früher gegenseitig gewährte Kurssicherung das Recht zugestanden worden, ihre Guthaben im Rahmen der Goldpolitik der Schweizerischen Nationalbank jederzeit in Gold umzuwandeln, wobei aber das Gold anstelle der umgewandelten Guthaben tritt.

Um das Einverständnis der Tschechoslowakei zur Bindung der Mittel auf den Konten C und F und die Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung der Mittel für die Nationalisierungsentschädigungen zugestanden zu erhalten, war es unerlässlich, eine frei verfügbare

- 4 -

Devisenquote von 10% der Einzahlungen in der Schweiz einzuräumen.

Zur Sicherung des Transfers der Guthaben der schweizerischen Versicherungsgesellschaften, die vor den Abkommen mit der neuen Tschechoslowakei entstanden sind, ist seinerzeit im Liquidationsprotokoll eine Reserve von 2 Millionen Franken vereinbart worden. Es konnte nun erreicht werden, dass sich die Tschechoslowakei mit der Abdeckung dieser alten Zahlungen zugunsten der Versicherungsgesellschaften grundsätzlich einverstanden erklärte, wobei allerdings die näheren Einzelheiten in späteren Besprechungen, die für die Zeit Oktober / November 1948 vorgesehen sind, festgelegt werden sollen.

Die für den Reiseverkehr bisher vorgesehene monatliche Devisenzuteilungsquote der Tschechoslowakischen Nationalbank von Fr. 300.000.- bleibt aufrechterhalten.

Die neuen Vereinbarungen verlangen keine Aenderung des bestehenden Bundesratsbeschlusses über den Zahlungsverkehr mit der Tschechoslowakei.

III. Nationalisierungsfrage.

Im Rahmen der Wirtschaftsverhandlungen fanden vom 2. bis 25. August 1948 auch Besprechungen mit einer tschechoslowakischen Delegation über Fragen der Verstaatlichung, Konfiskation und nationalen Verwaltung sowie der Bodenreform statt. Veranlassung für diese Besprechungen war die Verankerung der gemäss der speziellen Vereinbarung vom 13. September 1947 der Schweiz zugesagten 8 Millionen Franken pro Jahr im neuen Abkommen über den Zahlungsverkehr.

Nach dem vom 25. August 1948 datierten "Protocole n^o 3" werden die am 12. Mai 1948 in Kraft getretenen schweizerisch-tschechoslowakischen Vereinbarungen auf Verstaatlichungsmassnahmen, die nach dem Jahre 1945 getroffen werden, insbesondere auf die Verstaatlichungen des Jahres 1948 anwendbar erklärt. Für diese ist eine Frist zur Anmeldung der schweizerischen Ansprüche beim Bevollmächtigten der tschechoslowakischen Regierung für Verstaatlichungs- und Konfiskationsfragen bis zum 31. Dezember 1948 festgelegt worden. Das Protokoll, dem ohne weiteres zugestimmt werden kann, wird nach Genehmigung durch die schweizerische und tschechoslowakische Regierung durch Notenwechsel in Kraft gesetzt werden.

In einem Verhandlungsprotokoll ("Protocole du 25 août 1948") wurde vom tschechoslowakischen Vorschlag, die pendenten Nationalisierungs- und Konfiskationsfälle durch Festsetzung einer Globalentschädigung zu bereinigen, Kenntnis genommen, mit der Einschränkung, dass vorgängig einer Prüfung der damit zusammenhängenden Fragen eine individuelle Regelung der wichtigsten Fälle statt-

- 5 -

finde. Die tschechoslowakische Delegation erklärte sich im übrigen bereit, die Frage des Transfers der im Protokoll Nr. 2 vom 18. Januar 1947 als nicht transferierbar bezeichneten Entschädigungen neu zu erörtern, sobald sie ermittelt^{sind} oder wenn eine Globalbereinigung in Erwägung gezogen wird. Schliesslich hat die tschechoslowakische Delegation vom schweizerischen Standpunkt über den Schutz der durch die Verstaatlichungen, Konfiskationen und nationalen Verwaltungen in der Tschechoslowakei berührten schweizerischen Interessen auf dem Gebiete des geistigen und gewerblichen Eigentums Kenntnis genommen. Sie erklärte, dass die tschechoslowakischen Behörden die mit der Ratifizierung der einschlägigen internationalen Abkommen von Paris vom 20. März 1883 beziehungsweise von Madrid vom 14. April 1891 übernommenen Verpflichtungen erfüllen werden.

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Das mit diesem Bericht vorgelegte Abkommen vom 25. September 1948 betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Republik mit seinen Protokollen, Warenlisten und Briefwechseln wird genehmigt.

2. Das Abkommen selbst, ohne die vertraulichen Beilagen, ist in die amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen.

3. Das "Protocole no 3" vom 25. August 1948 wird genehmigt und das Politische Departement beauftragt, dessen Inkraftsetzung durch Notenwechsel in die Wege zu leiten.

4. Vom "Protocole no 3 du 25 août" wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Protokollauszug (vertraulich) an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 12 Expl.), an das Politische Departement (8 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Oberzolldirektion) und an die Bundeskanzlei.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser